Städtisches Louise-Schroeder-Gymnasium **Stand: Dezember 2023**

Merkblatt für den Probeunterricht 2024 am Gymnasium

Am Probeunterricht müssen folgende für die 5. Klasse eingeschriebenen Schüler(innen) teilnehmen:

Schüler(innen) aus der	Fächer	Kriterien
4. Klasse Grundschule	• Deutsch • Mathematik • Heimat- und Sachunterricht	Ø-Note schlechter als 2,33 im Übertrittszeugnis
Alle **nicht** aus einer **öffentlichen** oder **staatlich anerkannten** Volksschule kommenden Schüler(innen) (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 GSO) z. B. Montessorischüler, Aktion Sonnenschein, Rudolf-Steiner-Schule, Private Deutsch–Französische–Schule München, usw.		
Schüler(innen) aus anderen Bundesländern ohne entsprechenden Eignungsvermerk nach Rücksprache mit der Schulleitung.		

Schüler(innen) aus der 5. Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule können aufgrund der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis in die 5. Klasse eines Gymnasiums eintreten (höchstens Notendurchschnitt 2,0 bzw. 2,5). Alle anderen müssen eine Aufnahmeprüfung machen.

Der Probeunterricht findet an folgenden Tagen am **Städt. Elsa-Brändström-Gymnasium** statt:

Dienstag, 14. Mai 2024, 8:00 Uhr – 11:30 Uhr
Mittwoch, 15. Mai 2024, 8:30 Uhr – 11:30 Uhr
Donnerstag, 16. Mai 2024, 8:30 Uhr – 11:00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler aus der **4. Klasse Grundschule**, die am Probeunterricht teilnehmen müssen, mögen sich bitte am **Dienstag, 14. Mai 2024,** um **7:45 Uhr** im Städt. Elsa-Brändström-Gymnasium (Ebenböckstraße 1, 81245 München, Tel. 233-85700) einfinden.

Die Schülerinnen und Schüler aus der **5. Klasse einer nicht staatlich anerkannten Schule**, die am Probeunterricht teilnehmen möchten, werden schriftlich per Post über Ort und Zeit des Probeunterrichts benachrichtigt.

Mitzubringen sind:

1. Schreibzeug
2. Schreibunterlage
3. Pausenbrot und Getränk

Über das Ergebnis des Probeunterrichts werden Sie telefonisch informiert.

Bitte beachten Sie auch die Rückseite

Städtisches Louise-Schroeder-Gymnasium **Stand: Dezember 2023**

Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht bei Krankheit

- Im Krankheitsfall ist die Schule **unverzüglich** zu verständigen. Die Krankheit ist durch ein **schulärztliches Zeugnis** zu belegen. Ein ärztliches bzw. schulärztliches Zeugnis gilt nur dann als genügender Nachweis der Erkrankung, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

- Bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres einen Nachholtermin für den Probeunterricht einrichten.

- Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin vor oder während des Probeunterrichts und nimmt trotzdem an der Prüfung teil, so kann die Krankheit nicht im Nachhinein als Grund für verminderte Leistungsfähigkeit geltend gemacht werden.

Nichtbestehen des Probeunterrichts

Sollte Ihr Kind den Probeunterricht nicht bestehen und Sie wünschen, dass es dann an die Realschule übertritt, so sollten Sie sich unmittelbar nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des Probeunterrichts an einer Realschule zum Beratungsgespräch anmelden.

Ablauf des Probeunterrichts

In dem dreitägigen Probeunterricht werden die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

Weitere Informationen

über die vielfältigen Übertrittsmöglichkeiten im bayerischen Schulsystem finden Sie im Internet unter **https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/uebertritt-schulartwechsel.html**

Bitte beachten Sie auch die Rückseite